



Die steuerliche Behandlung der Einkünfte eines Gerichtsvollziehers

Jan Schuler
Finanzamt Trier



Gliederung

	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	3
II. Einnahmen	4
III. Werbungskosten	9
IV. Besteuerung von Pensionen	27
V. Resümee	29



I. Allgemeines

Einkünfte eines Gerichtsvollziehers



Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit



Überschusseinkunftsart:

Einnahmen

./. Werbungskosten

= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

II. Einnahmen

Der Gerichtsvollzieher erhält als Vergütung neben seinem Grundgehalt einen Anteil an den

- vereinnahmten Gebühren
 - und
 - erhobenen Dokumentenpauschalen
- } „Gebühren-
anteil“



II. Einnahmen

1. Gebühren (Nr. 100 – 604)

- vgl. Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher Anlage zu § 9
 - » 100: Persönliche Zustellung
 - » 260: Abnahme einer Vermögensauskunft
 - » 262: Abnahme der eidesstattlicher Versicherung

2. Dokumentenpauschalen (Nr. 700)

- vgl. Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher Anlage zu § 9
 - » Kopien und Ausdrücke
 - » Überlassung von elektronisch gespeicherten Daten



II. Einnahmen

Der „Gebührenanteil“ des Gerichtsvollziehers setzt sich wie folgt zusammen:

- 55 % → bei Erledigungen bis 50.000 €
- 45 % → bei Erledigungen ab 50.000 €

Der „Gebührenanteil“ ist voll steuerpflichtig!



II. Einnahmen

Grundgehalt

+ Anteil an den Gebühren

+ Anteil Dokumentenpauschale

} „Gebühren-
anteil“

= Steuerpflichtiger Arbeitslohn



II. Einnahmen

- einzutragen in der Anlage N
- Daten entsprechend der Jahreslohnbescheinigung

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	
Angaben zum Arbeitslohn	
Lohnsteuerbescheinigung(en) Steuerklasse 1 – 5	
5	Steuerklasse 168 EUR Ct
6	Bruttoarbeitslohn 110
7	Lohnsteuer 140
8	Solidaritätszuschlag 150
9	Kirchensteuer des Arbeitnehmers 142 Nur bei Konfessionsverschiedenheit:
10	Kirchensteuer für den Ehegatten / Lebenspartner 144

Steuerbegünstigte Versorgungsbezüge 1. Versorgungsbezug



III. Werbungskosten

„Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung von Einnahmen.“



III. Werbungskosten

1. Beiträge zu Berufsverbänden
2. Fahrtkosten zur ersten Tätigkeitsstätte
3. Aufwendungen bei Auswärtstätigkeit
4. Häusliches Arbeitszimmer
5. Arbeitsmittel



Werbungskosten

1. Beiträge zu Berufsverbänden

- z.B. Deutscher Gerichtsvollzieherbund Rheinland-Pfalz e.V.
- einzutragen in Zeile 40 der Anlage N (Seite 2)

39	Lohnsteuerbescheinigung und von der Agentur für Arbeit gezahlte Fahrtkostenzuschüsse	steuerfrei ersetzt	290	pauschal besteuert	295
40	Beiträge zu Berufsverbänden (Bezeichnung der Verbände)				
				310	
	Aufwendungen für Arbeitsmittel – soweit nicht steuerfrei ersetzt – (Art der Arbeitsmittel bitte einzeln angeben.)				



III. Werbungskosten

2. Fahrten zur ersten Tätigkeitsstätte

- neue Regelung ab dem 01.01.2014:

„Aufwendungen des Arbeitnehmers für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte“



III. Werbungskosten

Erste Tätigkeitsstätte

- ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers
- arbeitsrechtliche dauerhafte Zuordnung



Das jeweilige Amtsgericht ist die erste Tätigkeitsstätte.



III. Werbungskosten

- Fahrten zum Amtsgericht sind mit der Entfernungspauschale abgegolten
- 0,30 €/km der einfachen Entfernung
- an tatsächlich gefahrenen Tagen
 - » nur eine Fahrt pro Arbeitstag



III. Werbungskosten

Werbungskosten –ohne Betrag lt. Zeilen 91 bis 94–											8
Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet (Entfernungspauschale)											
Erste Tätigkeitsstätte in (PLZ, Ort und Straße)											
					vom		bis		Arbeitstage je Woche	Urlaubs- und Krankheitstage	
31											
32	Sammelpunkt / nächstgelegener Zugang zum weiträumigen Tätigkeitsgebiet (PLZ, Ort und Straße)										
33											
34											
Ort lt. Zeile	aufgesucht an Tagen	einfache Entfernung	davon mit eigenem oder zur Nutzung überlassenem Pkw zurückgelegt		davon mit Sammelbeförderung des Arbeitgebers zurückgelegt		davon mit öffentl. Verkehrsmitteln, Motorrad, Fahrrad o. Ä., als Fußgänger, als Mitfahrer einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt		Aufwendungen für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln (ohne Flug- und Fährkosten) EUR	Behinderungsgrad mind. 70 oder mind. 50 und Merkzeichen „G“	
35	110	111	km 112	km 113	km	km	km 114	115	1 = Ja		
36	130	131	km 132	km 133	km	km	km 134	135	1 = Ja		
37	150	151	km 152	km 153	km	km	km 154	155	1 = Ja		
38	170	171	km 172	km 173	km	km	km 174	175	1 = Ja		



III. Werbungskosten

b) Mehraufwendungen für Verpflegung

- **Auswärtige berufliche Tätigkeit**
 - » Außerhalb seiner Wohnung und erster Tätigkeitsstätte
- **12 € bei Abwesenheit von mehr als 8 Stunden**
 - » Zusammenrechnung der Abwesenheitsdauer eines Tages möglich



III. Werbungskosten

49	Reisekosten bei beruflich veranlassten Auswärtstätigkeiten Die Fahrten wurden ganz oder teilweise mit einem Firmenwagen oder im Rahmen einer unentgeltlichen Sammelbeförderung des Arbeitgebers durchgeführt – Falls „Ja“: Für die Fahrten mit Firmenwagen oder Sammelbeförderung dürfen mangels Aufwands keine Eintragungen zu Fahrtkosten in Zeile 50 vorgenommen werden. –	401	<input type="checkbox"/>	1 = Ja 2 = Nein
50	Fahrt- und Übernachtungskosten, Reisenebenkosten	410	<input type="text"/>	,
51	Pauschbeträge für Mehraufwendungen für Verpflegung Bei einer Auswärtstätigkeit im Inland:	Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	420	<input type="text"/>
52	Abwesenheit von mehr als 8 Stunden (bei Auswärtstätigkeit ohne Übernachtung)	470	<input type="text"/>	Anzahl der Tage
53	An- und Abreisetage (bei einer mehrtägigen Auswärtstätigkeit mit Übernachtung)	471	<input type="text"/>	Anzahl der Tage
54	Abwesenheit von 24 Stunden	472	<input type="text"/>	Anzahl der Tage
55	Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung (eigene Zuzahlungen sind ggf. gegenzurechnen)	473	<input type="text"/>	,
56	Bei einer Auswärtstätigkeit im Ausland (Berechnung bitte in einer gesonderten Aufstellung):	474	<input type="text"/>	,
57		Vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt	490	<input type="text"/>



III. Werbungskosten

4. Häusliches Arbeitszimmer

- Gerichtsvollzieher ist zur Unterhaltung eines Geschäftszimmers gesetzlich verpflichtet
- Wegfall der steuerfreien Bürokostenentschädigung ab 01.01.2016



III. Werbungskosten

- **Geschäftszimmer = Arbeitszimmer?**
 - » dient gedanklichen, schriftlichen und verwaltungstechnischen Arbeiten
 - » auf die „Qualität“ des Raumes ist abzustellen
- **Einbindung in die häusliche Sphäre?**
 - » genutzte Räume gehören zur Wohnung / zum Wohnhaus
- **Fehlen eines anderen Arbeitsplatzes?**
 - » im Gericht steht kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung
- **Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit?**
 - » Außentätigkeiten - Innentätigkeiten
 - » entscheidend ist der qualitative Schwerpunkt
 - » Feststellungslast obliegt dem Steuerpflichtigen
 - » zeitlicher Umfang hat indizielle Bedeutung



III. Werbungskosten

Mittelpunkt der Tätigkeit
liegt nicht im Arbeitszimmer



Werbungskostenabzug auf
1.250 € beschränkt

Mittelpunkt der Tätigkeit
liegt im Arbeitszimmer



Werbungskostenabzug
unbeschränkt möglich



III. Werbungskosten

Abzugsfähige Kosten

- Miete / Anschaffungs- oder Herstellungskosten
 - » Ermittlung der Kosten des Gebäudes
 - » davon grundsätzlich 2%
- Finanzierungskosten
- Versicherungen, Grundsteuer, Gebühren
- Kosten für Heizung und Strom
- Reinigungskosten
- Erhaltungsaufwendungen



III. Werbungskosten

Aufteilungsmaßstab

- Aufteilung der Kosten entsprechend dem Verhältnis der gesamten Wohnfläche – Arbeitszimmer

	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer	
43		325
	Fortbildungskosten – soweit nicht steuerfrei besetzt	



III. Werbungskosten

5. Arbeitsmittel

Beispiele:

- Technische Ausstattung des Arbeitszimmers
 - » Telefon / Fax
 - » Computer
 - » Drucker
- Mobiliar des Arbeitszimmers
 - » Schreibtisch / Stühle
 - » Regale / Schränke
- Fachliteratur
 - » Gesetze
 - » Kommentare



III. Werbungskosten

Sonstige Werbungskosten

- **Telefon- und Internetkosten**
 - » 20% der Aufwendungen, höchstens 20€ / Monat; vgl. R 9.1 (5) LStR
oder
 - » Einzelnachweis über 3-Monats-Zeitraum
- **Kontoführungsgebühren**

44	Weitere Werbungskosten – soweit nicht steuerfrei ersetzt –				
	Flug- und Fahrkosten bei Wegen zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte / Sammelpunkt / weiträumigem Tätigkeitsgebiet				
45			€		
46	Sonstiges (z. B. Bewerbungskosten, Kontoführungsgebühren)	+		€	
47		+		€	
48		+		€	380

Keine abschließende Aufzählung!



IV. Besteuerung von Pensionen

- Bezüge aus einem früheren Dienstverhältnis
 - » Ruhegehälter
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- lohnsteuerpflichtig – Abgrenzung zur Rente
- steuerpflichtiger Anteil der Pension steigt an
 - » maßgebend ist das Jahr des Versorgungsbeginns
 - » Auswirkung auf den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag



IV. Besteuerung von Pensionen

Jahr des Versorgungs- beginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungs- freibetrag
	in % der Versorgungs- bezüge	Höchstbetrag in Euro	in Euro
bis 2005	40	3 000	900
ab 2006	38,4	2 880	864
2007	36,8	2 760	828
2008	35,2	2 640	792
2009	33,6	2 520	756
2010	32	2 400	720
2011	30,4	2 280	684
2012	28,8	2 160	648
2013	27,2	2 040	612
2014	25,6	1 920	576
2015	24	1 800	540
2016	22,4	1 680	504
2017	20,8	1 560	468
2018	19,2	1 440	432
2019	17,6	1 320	396
2020	16	1 200	360

2021	15,2	1 140	342
2022	14,4	1 080	324
2023	13,6	1 020	306
2024	12,8	960	288
2025	12	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0	0	0



V. Resümee

Die Änderungen der Vergütungsverordnung mit ihrer Reduzierung der steuerfreien Erstattungen hat für den Gerichtsvollzieher erhebliche Auswirkungen auf seine Abzugsmöglichkeiten im Bereich der Werbungskosten.